

Bestimmung als Staatenverpflichtung formuliert ist, handelt es sich um einen unmittelbar anwendbaren Anspruch des Einzelnen.²⁵ Neben einem individualrechtlichen Anspruch ist darin auch die institutionelle Verpflichtung zur Einrichtung demokratischer Strukturen enthalten.²⁶

2. Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II)

Der UNO-Pakt II²⁷ garantiert in Art. 25 das Recht und die Möglichkeit der Staatsbürger, ohne unangemessene Einschränkungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen (lit. a) sowie bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden (lit. b). Die Tragweite der Bestimmung geht damit über diejenige von Art. 3 des 1. ZP zur EMRK hinaus.²⁸ Der Staatsgerichtshof hat sich so weit ersichtlich mit der Bestimmung noch nicht auseinandergesetzt; er geht jedoch allgemein davon aus, dass die Grundrechtsgewährleistungen des UNO-Pakts II weitgehend durch den in der Landesverfassung und der EMRK garantierten Grundrechtsschutz abgedeckt werden.²⁹

14

25 Urteil des EGMR i.S. *Mathieu-Mohin und Clerfayt gegen Belgien* vom 2. März 1987, Serie A, Band 113, Ziff. 47 ff.; Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, S. 680. Dieser Anspruch wird durch Art. 15 Abs. 2 lit. a StGHG umgesetzt.

26 Villiger, Handbuch EMRK, § 31, Rz. 679; Grabenwarter, EMRK, S. 317 f.

27 Für Liechtenstein in Kraft getreten am 10. März 1999 (LGBL. 1999 Nr. 58); vgl. Art. 15 Abs. 2 lit. b StGHG.

28 So garantiert sie beispielsweise im Gegensatz zu Art. 3 des 1. ZP auch das Teilnahmerecht an Abstimmungen über Initiativen und Referenden sowie an Wahlen, welche nicht nur die gesetzgebende Körperschaft betreffen, vgl. Achermann Alberto/Caroni Martina/Kälin Walter, Politische Rechte (Art. 25), in: Kälin Walter/Malinverni Giorgio/Nowak Manfred, Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. Auflage, Basel/Frankfurt a.M./Brüssel 1997, S. 225 f. m.w.H. Vgl. auch Joseph Sarah/Schultz Jenny/Castan Melissa, *The international covenant on civil and political rights: cases, materials and commentary*, 2. Auflage, Oxford 2004, Rz. 1.25 f. und 1.30.

29 StGH 2008/3 Erw. 6; StGH 2007/95 Erw. 6; StGH 1999/36, LES 2003, S. 9 (12). Die Rechte des UNO-Pakts II spielen deshalb in der Praxis keine grosse Rolle, Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 122.